

## **Schulförderverein Schafflund e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Schulförderverein Schafflund e.V. ist ein Verein von Eltern und Freunden von Grund- und Hauptschülern.
2. Der Verein trägt den Namen „Schulförderverein Schafflund e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Schafflund.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Grund- und Hauptschülern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lernhilfe für die Schüler bedeuten,
  - Unterstützung und Unterhaltung von Einrichtungen, die zur sozialen, schulischen und beruflichen Eingliederung beitragen,
  - Beratung und Betreuung der Schüler und ihrer Angehörigen in schulischen und pädagogischen Angelegenheiten,
  - außerschulische Bildung,
  - Kinder- und Jugendarbeit (gem. KJHG),
  - politische Bildung,
  - freie Jugendarbeit,
  - finanzielle Unterstützung bedürftiger Eltern und Schüler in schulischen und pädagogischen Angelegenheiten.
2. Der Verein will sich für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Grund- und Hauptschüler einsetzen.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Geld- und Sachspenden
- c. sonstige Zuwendungen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist binnen einer Woche nach deren Zugang Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrags verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig ist;
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein;
  - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
5. Durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
6. Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Mitgliederversammlung ein.
2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu erstellen und von ihm zu unterzeichnen ist. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Vorsitzende einen Protokollführer.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstands,
  - b) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - c) die Wahl von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) die Änderung des Vereinszwecks,
  - g) die Änderung der Beitragsordnung,
  - h) die Auflösung des Vereins.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei der Wahl des Vorstands sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Mitglieder ab 14 Jahre haben ein Rede-, Antrags- und Stimmrecht; ab 18 Jahren haben sie das passive Wahlrecht.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt im folgenden Zwei-Jahres-Turnus:
  - a) in geraden Jahreszahlen:
    2. Vorsitzender und Schriftführer
  - b) in ungeraden Jahreszahlen:
    1. Vorsitzender und Kassenwart(in).
3. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei jeweils der 1. oder der 2. Vorsitzende mitzuwirken haben.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
6. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. oder in Vertretung der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich mit einer Frist von 7 Tagen ein.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung oder vom Schriftführer zu unterschreiben.

In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder mündlich zustimmen.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; sie müssen alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden.
9. Der Vorstand zeigt beim Vereinsregister des Amtsgerichts Veränderungen der Satzung oder die Umbesetzung des Vorstands an.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.